**Finanzielle Unterstützung bei Rechenschwäche**

**Von Dr. Thomas Royar, Praxis Kopfzahlat ®**

Was viele nicht wissen: Die Frage, ob eine Therapie „von Amts wegen“ gezahlt oder zumindest bezuschusst wird, hat nichts mit dem Einkommen der Eltern zu tun. Überlegen Sie sich gut, was Ihnen wichtig ist, was für Sie möglich ist und wie Sie zeitlich vorgehen können. Machen Sie es, wenn es für Sie möglich ist, nicht von einer Entscheidung zur Kostenübernahme abhängig, ob Ihrem Kind geholfen wird oder nicht. Verzichten Sie umgekehrt auch nicht leichtfertig auf eine Ihnen zustehende Unterstützung. Bei der Frage der Anerkennung von Rechenschwäche als Krankheit oder Behinderung und den rechtlichen Konsequenzen herrscht leider Rechtsunsicherheit in Deutschland. In der Regel muss, um so genannte Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII über das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt zu beantragen, einTest der Intelligenz und ein Test zur Rechenfertigkeit von einem Arzt oder Psychologen durchgeführt werden. Nur bei einer deutlichen Abweichung des Rechentestes „nach unten“ wird im Allgemeinen die (eher technische) Diagnose „Dyskalkulie“ (die wissenschaftlich höchst umstritten ist) gestellt. Um eine Kostenübernahme einer Therapie zu bewirken, reicht dies allerdings nicht aus. Hier muss zusätzlich eine „drohende seelische Behinderung“ angenommen werden, in der Regel wiederum durch das Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychologen. Die Gutachter dürfen dabei nicht selbst die Therapie durchführen. Die Jugendämter schlagen meist verschiedene Therapeuten vor, vereinbaren selbst aber keine Termine und können auch keine Therapeuten verpflichten oder vorschreiben.

*Wo Sie finanzielle Unterstützung beantragen können und was dabei zu beachten ist*

Zuständig sind in aller Regel die Jugendämter, es ist aber sinnvoll, auch andere lokale Beratungsstellen aufzusuchen. Diese können oft gute Hinweise zum Ablauf des Verfahrens geben und Fachleute für Diagnose und Therapie benennen. Für eine Förderung nach §35 müssen Sie sowohl auf die „Dyskalkulie“ als auch auf die „drohende seelische Behinderung“ verweisen. Detaillierte Informationen finden Sie auch auf <http://ztr-rechenschwaeche.de/forum/thread-741.html>.

Zusätzlich oder alternativ sollten Sie auch mit der Krankenkasse sprechen. Möglicherweise finanzieren sie zumindest die Diagnosen oder erklären sich bereit, therapeutische Maßnahmen, die von Ärzten verordnet werden, in einem gewissen Rahmen und zu bestimmten Bedingungen zu übernehmen (beachten Sie dazu, dass Ergotherapie zur Unterstützung sinnvoll sein kann, aber allein als Ersatz für eine Rechenschwächetherapie inakzeptabel ist). Auch wenn ein rechtlicher Anspruch schwer durchsetzbar ist, sollten Sie sich nicht zu schnell wegschicken lassen. Verweisen Sie auch hier auf die drohende psychische Beeinträchtigung, die u. U. wesentlich höhere Folgekosten verursachen könnte.

Leider sind Kinder und ihre Eltern oft Leidtragende einer unseligen (und meistens gar nicht bewussten und nicht böse gemeinten) Allianz zwischen Ärzten, Lehrern, Schulbehörden, Krankenkassen und zweifelhaften Therapeuten: Erstere können Diagnoseleistungen über die Kassen abrechnen, zweite können die Verantwortung für ergolgreichen Mathematikunterricht teilweise abgeben, dritte und vierte entziehen sich der inhaltlichen und finanziellen Verantwortung ganz und lassen die Eltern alleine und fünfte schliesslich generieren sich zusätzliche Verdienstmöglichkeiten.